

66. 1. Enthält die Überschrift über dem Wechsel: „Fällig am 1. September 1924 in D.“ dann, wenn der Trassat an einem anderen Orte wohnt, einen Domizilvermerk ohne benannten Domiziliaten?

2. Wer hat bei einem Wechsel, der für nachträglich vorgenommene Veränderungen keinen äußeren Anhalt bietet, die Beweislast dafür, daß der Domizilvermerk erst nachträglich auf den Wechsel gesetzt sei?

3. Sind der Indossant und seine Vormänner im Sinne des § 445 B.D. Rechtsvorgänger des Indossatars?

4. Ist der Tag der Protesterhebung in die Verjährungsfrist des Art. 78 Nr. 1 B.D. mit einzurechnen?

5. Liegt Unterbrechung der Verjährung einer Forderung vor, wenn der zur Unterbrechung der Verjährung dienende Zahlungsbefehl zwar nicht ordnungsmäßig zugestellt, dieser Formmangel aber nicht rechtzeitig gerügt worden ist?

B.G.B. § 187 Abs. 1. B.D. Art. 7, 24, 43, 78.

B.D. §§ 211, 295, 445, 693 Abs. 3.

II. Zivilsenat. Urt. v. 7. Mai 1926 i. S. Stadtgemeinde D. (Bekl.) w. Reichsbankstelle in R. (Kl.). II 495/25.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, die Reichsbankstelle in R., ist Inhaberin eines von der beklagten Stadtgemeinde D. ausgestellten, auf die Firma E. in W. gezogenen und von dieser angenommenen Wechsels über 270000 R.M., der am 4. September 1924 fällig und bei der Reichsbanknebenstelle D. zahlbar war; er trägt die Überschrift: „fällig am 4. September 1924 in D.“; auf der Rückseite befinden sich die Indossamente des Peter K. (Remittenten), der Firma E. mit den Unterschriften D. und Sch. und schließlich das Vollindossament: „an die Order der Reichsbank, für die Stadt D. der Bürgermeister W.“ . . . Mangels Zahlung der Domiziliatin, Reichsbanknebenstelle D., ging der Wechsel am 5. September 1924 zu Protest.

Die Klägerin verlangt nunmehr, im Wechselprozeß klagend, Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen, Protestkosten und Provision.

Die Beklagte wandte ein, der Domizilvermerk sei erst nachträglich unbefugt auf den Wechsel gesetzt worden, die Protesterhebung hätte daher nicht bei der Domiziliatin, sondern bei der Akzeptantin erfolgen sollen. Außerdem erhob sie den Einwand der Verjährung des Regressanspruchs mit der Begründung, daß das Gesuch um Erlassung des der Klage vorangegangenen Wechselzahlungsbefehls nicht innerhalb der nach ihrer Meinung am 4. Dezember 1924 abgelaufenen dreimonatigen Frist des Art. 78 Nr. 1 W.D., sondern erst am 5. Dezember beim Amtsgericht eingegangen sei. Die Verjährung sei aber auch deshalb nicht unterbrochen worden, weil es an einer ordnungsmäßigen Zustellung des Zahlungsbefehls gefehlt habe; der Zahlungsbefehl sei nämlich unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 211 ZPO. dem gerade im Amtsgerichtsgebäude anwesenden Bürgermeister W. gegen Empfangsbcheinigung ausgehändigt worden. Schließlich machte die Beklagte geltend, es habe gemäß Vereinbarung zwischen Akzeptantin und Ausstellerin eine Einlösungspflicht der letzteren nicht begründet werden sollen, was der Klägerin beim Erwerb des Wechsels bekannt gewesen sei.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrag unter Vorbehalt der Ausführung ihrer Rechte. Die Berufung der Beklagten war erfolglos. Auch ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

1. Das Vorbringen der Beklagten läßt nicht klar erkennen, ob sich ihre Behauptung, der Domizilvermerk sei erst nach Unterzeichnung des Wechsels und des Vollaufsamments durch Bürgermeister W. von der Akzeptantin auf den Wechsel gesetzt worden, lediglich auf den unter der Adresse befindlichen Vermerk „zahlbar Reichsbanknebenstelle D.“ oder auch auf die Überschrift über dem Wechsel „fällig am 4. September 1924 in D.“ beziehen soll. Das ist nicht ohne Bedeutung. Befand sich nämlich die Überschrift bereits auf dem Wechsel, als ihn Bürgermeister W. für die Beklagte, die Trassantin, unterzeichnete, so ist schon in dieser Überschrift eine Domizilierung zu erblicken. Die Benennung eines Domiziliaten gehört nicht zum Begriff des Domizilwechsels. Hat der Aussteller keinen Domiziliaten benannt, so ist der Akzeptant bei der Annahme hierzu befugt. Der Behauptung der Beklagten, die Akzeptantin habe den Vermerk „zahlbar Reichsbanknebenstelle D.“ erst nach Vollziehung

der Unterschriften des Bürgermeisters B. auf den Wechsel gesetzt, läme also keine Bedeutung zu, es sei denn, daß die Akzeptantin den Domiziliaten nicht schon bei der Annahme, sondern erst später auf dem Wechsel vermerkt hätte. Tatsächlich hat es den Anschein, daß die Beklagte nur den unter der Adresse befindlichen Domizilvermerk, also die Bezeichnung des Domiziliaten, gemeint hat, wenigstens bezieht sich ihre Eideszuschreibung nur hierauf; dies kann jedoch auf sich beruhen, da das angefochtene Urteil auch dann richtig ist, wenn sich die Behauptung der Beklagten nicht nur auf den Domiziliatenvermerk, sondern auch auf die Wechselüberschrift beziehen sollte.

2. Der Berufungsrichter hat der Beklagten für ihre Behauptung der unbefugten, nachträglich Domizilierung des Wechsels die Beweislast auferlegt, weil die Wechselurkunde selbst keinen Anhalt für die Annahme biete, daß an ihr nachträglich eine Veränderung vorgenommen sei. Die Revision bekämpft diese Auffassung mit dem Hinweis darauf, daß die Behauptung, wonach der Domizilvermerk sich schon bei der Unterzeichnung durch den Trassanten auf dem Wechsel befunden haben soll, zur Klagebegründung gehöre; das Fehlen des Domizilvermerks stehe dem Regreßanspruch der Reichsbank entgegen, da dann der Protest nicht bei der Domiziliatin, sondern bei der Akzeptantin habe erhoben werden müssen; durch die Vorlegung des Wechsels sei der Beweis noch nicht erbracht, denn der Domizilvermerk gehöre nicht zur notwendigen Form des Wechsels und werde daher nicht durch die Wechselunterschrift als solche gedeckt.

Dieser Revisionsangriff geht fehl; er steht auch mit der Rechtsprechung (RDHÖ. Bd. 5 S. 373, Bd. 11 S. 30, Bd. 13 S. 252, Bd. 24 S. 255; RGZ. Bd. 32 S. 88) und mit dem Schrifttum im Widerspruch. Die Rechtsverhältnisse aus dem Wechsel müssen so beurteilt werden, wie sie sich nach seiner Gestaltung zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs darstellen. Läßt sich aus seiner äußeren Gestalt nicht entnehmen, daß nachträglich Veränderungen mit ihm vorgenommen worden sind, so ist zunächst davon auszugehen, daß solche Veränderungen nicht stattgefunden haben; wer sie behauptet, muß sie beweisen. Das erfordert schon die Sicherheit des Verkehrs, dem der Wechsel dienen soll. Die Ansicht der Revision würde zu praktisch unbrauchbaren Ergebnissen führen. Mutete man dem Wechselberechtigten, dessen Kenntnis es sich in den meisten

Fällen entzieht, ob nicht der Domizilvermerk später unbefugt auf den Wechsel gesetzt wurde, die Beweislast zu, so müßte er stets der Vorsicht halber sowohl beim Domiziliaten wie beim Akzeptanten präsentieren und protestieren, weil er sonst Gefahr liefe, seine Regressrechte einzubüßen. Da sich aber die doppelte Präsentation beim Akzeptanten und beim Domiziliaten innerhalb der kurzen Protestfrist oft nicht ermöglichen lassen wird, würde damit die praktische Verwendbarkeit des Domizilwechsels erheblich beeinträchtigt. . .

8. Die Beklagte hat der Klägerin mehrere Eide zugeschoben, die zum Teil Handlungen oder Wahrnehmungen der Beklagten und der Akzeptantin betreffen. Der Berufungsrichter hat diese Eide für unzulässig erklärt, weil der Wechselindossant nicht Rechtsvorgänger des Indossatars sei, der Indossatar vielmehr selbständige, vom Recht des Indossanten unabhängige Rechte geltend mache, weshalb § 445 BPD. keine Anwendung finde. Diese auch von Sydow-Busch BPD. § 445 Anm. 2 a. E. vertretene Auffassung steht mit dem Schrifttum und der jetzigen Rechtsprechung des Reichsgerichts im Widerspruch. Für den Begriff der Rechtsnachfolge im Sinne des § 445 BPD. ist es bedeutungslos, ob dem Rechtsnachfolger gegenüber, namentlich bei gutgläubigem Erwerb, einzelne oder alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die sich der Vorgänger entgegensetzen lassen muß. Wird ein Recht von einem Nichtberechtigten hergeleitet (§ 135 Abs. 2 BGB.), so bleibt der Verfügende gleichwohl insofern Rechtsvorgänger des anderen, als seine Verfügung den Grund für die Rechtsnachfolge bildet. Sydow-Busch beruft sich für seine Auffassung auf RGZ. Bd. 43 S. 41 (= Seuff. Arch. Bd. 55 Nr. 226); allein von dieser Entscheidung ist das Reichsgericht (derselbe I. Zivilsenat) später abgegangen (vgl. RGZ. Bd. 47 S. 66), und an dieser abweichenden Ansicht wurde seitdem festgehalten (Urteile vom 18. Dezember 1901 I 373/01 und vom 13. Februar 1913 II 545/12).

4. Auf die zugeschobenen Eide kommt es aber deshalb nicht an, weil die unter Eid gestellten Tatsachen für den von der Beklagten zu erbringenden Beweis nicht erheblich sind. Auszugehen ist mit dem Berufungsrichter davon, daß die nachträgliche Domizilierung nur diejenigen Unterschriften nicht berührt, die schon vorher auf den Wechsel gesetzt waren; für sie wird der Domizilvermerk als nicht vorhanden angesehen. Die Aussteller dieser Unterschriften können

also mit der Wechselregreßklage nicht in Anspruch genommen werden, weil ihnen gegenüber der Wechsel beim Akzeptanten hätte protestirt werden müssen, was nicht geschehen ist. Anders verhält es sich dagegen mit den Unterschriften, die nach der Domizilirung auf den Wechsel gesetzt sind; für sie gilt der Wechsel als ein domizillirter, und die Nachmänner des Fälschers haften nach Maßgabe des veränderten Wechsels (vgl. auch R.D.H.G. Bd. 3 S. 51, Bd. 6 S. 21; R.G.Z. Bd. 32 S. 38). Im vorliegenden Fall wird die Beklagte im Regreßweg in ihrer Eigenschaft als Trassantin und zugleich auch als letzte Indossatarin in Anspruch genommen. Sie muß also den Nachweis führen, daß der Domizilvermerk noch nicht vorhanden war, als sie ihr Indossament auf den Wechsel schrieb und den Begebungsvertrag mit der Klägerin abschloß. Da die Beklagte nicht mehr behauptet, der Domizilvermerk sei erst nach Übergabe des Wechsels an die Reichsbanknebenstelle D. angebracht worden, muß dies vor der Begebung an die Klägerin geschehen sein. In welcher Reihenfolge die Indossamente auf den Wechsel gesetzt worden sind, ist bestritten; aus der Rückseite des Wechsels ergibt sich, daß auf die Blankoindossamente des Remittenten und der Akzeptantin das Vollindossament der Beklagten auf die Klägerin folgt. Übergab die Akzeptantin, wie die Beklagte behauptet, den Wechsel im Auftrag der Beklagten der Reichsbanknebenstelle, so schloß sie den Begebungsvertrag mit dieser als Botin der Beklagten ab. Täuschte hierbei die Akzeptantin das von der Beklagten in sie gesetzte Vertrauen, indem sie den Domizilvermerk unbefugt auf den Wechsel setzte, so hat die Beklagte dafür einzustehen, und sie kann sich nicht darauf berufen, daß der Wechsel zur Zeit der Ausstellung des Indossaments den Domizilvermerk noch nicht getragen habe; denn wesentlich ist allein, daß der Vermerk im Zeitpunkt der Begebung vorhanden war.

Wenn also die Klägerin den ihr im ersten Rechtszug zugeschobenen Eid verweigern und wenn damit feststehen würde, daß der Wechsel zur Zeit der Anbringung des Indossaments der Beklagten den Domizilvermerk noch nicht getragen hat, so käme die Haftung der Beklagten aus dem domizillirten Wechsel doch nicht in Wegfall, vorausgesetzt, daß der Vermerk schon bei der Begebung vorhanden war. Aus dem gleichen Grunde kommt es aber auch auf den in der Berufungsinstanz zugeschobenen Eid nicht an. Denn der

Umstand, daß die Akzeptantin den Domizilvermerk etwa erst nach der Übergabe des Wechsels an sie angebracht hat (was bei Verweigerung des Eides feststehen würde), schließt nicht aus, daß der Vermerk bereits auf dem Wechsel stand, als die Akzeptantin diesen der Klägerin oder der Reichsbanknebenstelle als Botin der Beklagten übergab; denn erst wenn zum Skripturakt der Begebungsvertrag hinzutritt, vollendet sich regelmäßig die Wirkung aus dem Indossament, und in diesem maßgebenden Zeitpunkt trug der Wechsel den Domizilvermerk. Schließlich ist auch unerheblich die weiter unter Eid gestellte Behauptung, daß die Akzeptantin die Klägerin von der erst nachträglich erfolgten Anbringung des Domizilvermerks in Kenntnis gesetzt haben soll. Denn als Akzeptantin war die Firma E. auf Grund der in der Überschrift des Wechsels zu erblickenden Domizilierung zur nachträglichen Bezeichnung eines Domiziliaten befugt; die Reichsbanknebenstelle konnte daher aus einer Mitteilung der erwähnten Art nicht entnehmen, daß die Akzeptantin ihre Befugnisse überschritten habe. Ganz abgesehen hiervon kommt es aber auf ein solches Kenntnis der Klägerin überhaupt nicht an; entscheidend ist vielmehr lediglich die Tatsache, ob der Domizilvermerk angebracht wurde, nachdem die Beklagte die Wechselrechte durch Skripturakt und Begebung auf die Reichsbanknebenstelle übertragen hatte.

5. Mit Recht hat endlich der Berufungsrichter die Einrede der Verjährung des Wechselregreßanspruchs zurückgewiesen. Der Wechsel ist am 5. September 1924 protestiert worden; die nach Art. 78 Nr. 1 W.D. für die Regreßansprüche des Inhabers gegen Aussteller und sonstige Vormänner geltende dreimonatige Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage des erhobenen Protestes zu laufen. Daß der Tag der Protesterhebung selbst in die Frist nicht eingerechnet wird, ist vom Reichsgericht schon für die Zeit vor 1900 angenommen worden (R.G.Z. Bd. 11 S. 45, Bd. 27 S. 80) und es entspricht nunmehr auch der Vorschrift des § 187 Abs. 1 BGB., die, weil sie nur der Niederschlag des im Leben und Verkehr Üblichen ist, bei der Auslegung anderer Reichs- und Landesgesetze zugrunde zu legen ist (Planck, BGB. § 186 Anm. 1 Abs. 2). Der § 187 Abs. 2 BGB. findet hier keine Anwendung, weil nicht der Beginn des Tages, sondern das Ereignis der Protesterhebung für den Anfang der Frist maßgebend ist. Die dreimonatige Verjährungsfrist lief hiernach am

6. Dezember 1924 ab. Da das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls dem Gerichtsschreiber spätestens am 5. Dezember 1924 zuging, trat die Unterbrechung der Verjährung noch vor deren Ablauf ein. Nun entsprach allerdings die Zustellung des Zahlungsbefehls nicht der zwingenden Vorschrift des § 211 ZPO. und war deshalb wirkungslos; die Beklagte hat aber, wie der Berufungsrichter einwandfrei feststellt, ohne Geltendmachung einer der Art der Zustellung entnommenen Rüge zur Hauptsache streitig verhandelt. Dieser Rügeverzicht macht, wie auch schon das Berufungsgericht annimmt, nicht nur die Zustellung prozessrechtlich wirksam, sondern greift auch in das materielle Recht ein und bewirkt die Unterbrechung der Verjährung, wobei gemäß § 693 Abs. 2 ZPO. die Wirkung der Unterbrechung bereits mit der Einreichung des Gesuchs um Erlassung des Zahlungsbefehls, also mit dem 4. Dezember 1924 eingetreten ist. Der Revisionsangriff gegen diese auf RÖG. Bd. 87 S. 273 sich stützende Rechtsauffassung ist nicht begründet. Mit Recht führt das Reichsgericht dort aus, daß das Prozeßrecht einer Zustellung, deren Mängel gemäß § 295 ZPO. durch Versäumung der Prozeßrüge geheilt sind, genau dieselbe Wirkung wie einer von Anfang an einwandfreien Zustellung beilege, daß nach Prozeßrecht die Rechtswirkung solcher Zustellung schon mit dem Zeitpunkt ihres Stattfindens eintrete und daß dies nicht nur für die prozessuale, sondern auch für die materielle Wirkung der Zustellung gelte, weil das materielle Recht die Entscheidung über das Vorliegen einer wirksamen Zustellung dem Prozeßrecht überlasse. Eine Scheidung in der Weise, daß eine Zustellung prozessual wirksam ist, der materielle Rechtlichen Wirksamkeit aber entbehrt, ist demnach ausgeschlossen.